

Beschlussvorlage

BV Pin GV 0837/24

öffentlich



Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 231041 Modernisierung Gartenhaus mit Terrassenüberdachung Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flst 145/6 (Zum Petersberg in Pinnow)

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Beate Siraf	<i>Datum</i> 26.03.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	16.04.2024	Ö

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist die Modernisierung des Gartenhauses mit Terrassenüberdachung geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist somit gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Gem. § 35 Abs. 2 BauGB (Bauen im Außenbereich) können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Durch den Landkreis wird gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gesehen, da das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt (sh. Anhörschreiben LK).

Durch den Bauherren wurde zum Anhörschreiben Stellung genommen und es wurden ergänzende Unterlagen eingereicht (sh. Anlage ergänzende Unterlagen).

Für das Vorhaben ist das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB bis zum 13.05.2024 erforderlich.

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss der Gemeinde Pinnow empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 231041 für die Modernisierung des Gartenhauses

mit Terrassenüberdachung auf dem Flst.145/6 der Flur 1 in der Gemarkung Petersberg zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

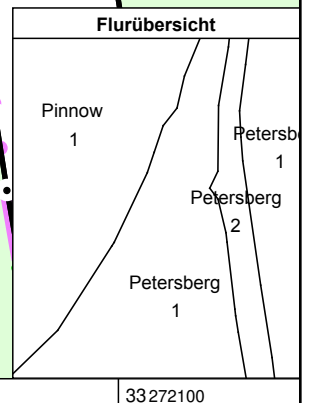
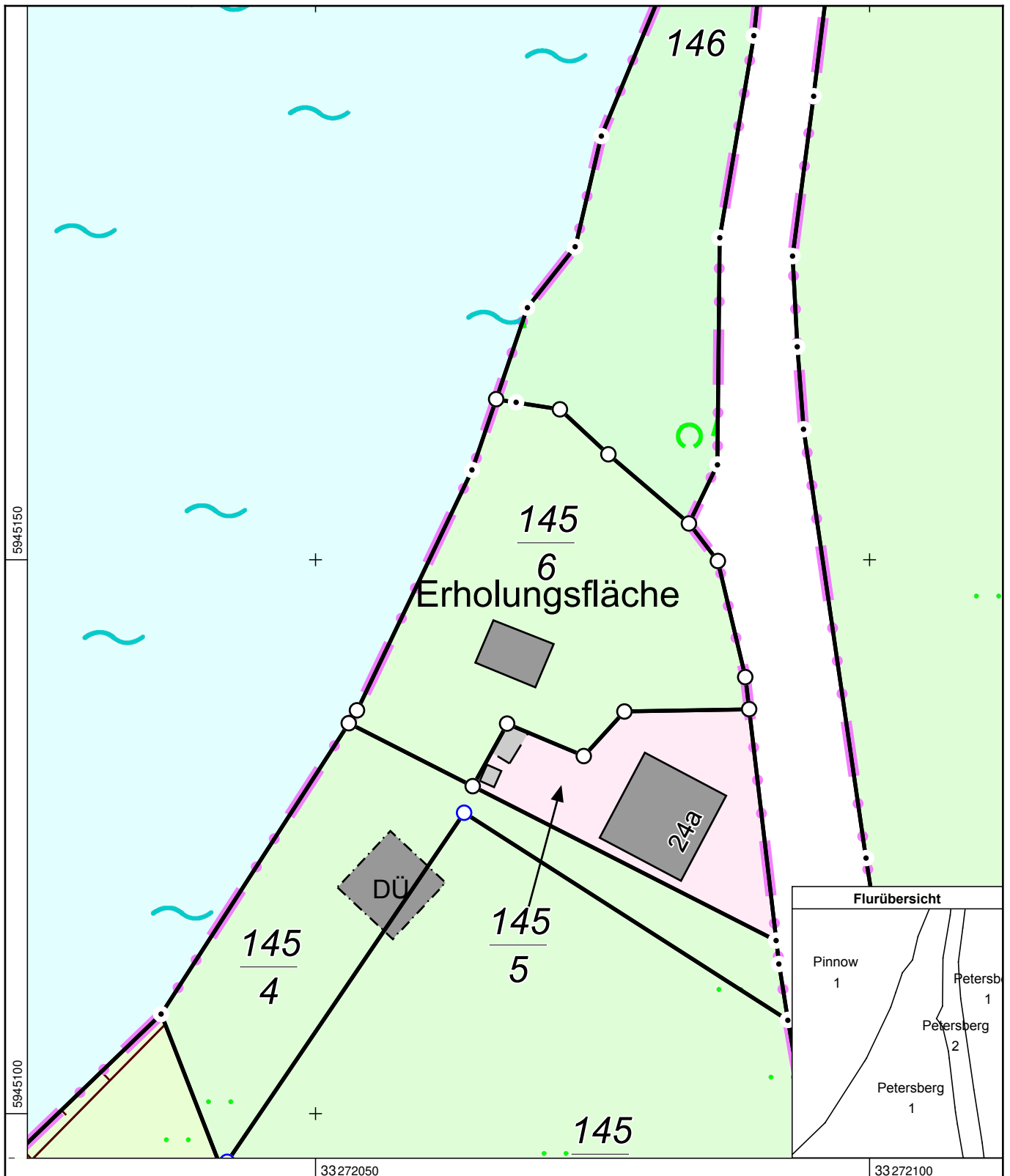
Anlage/n

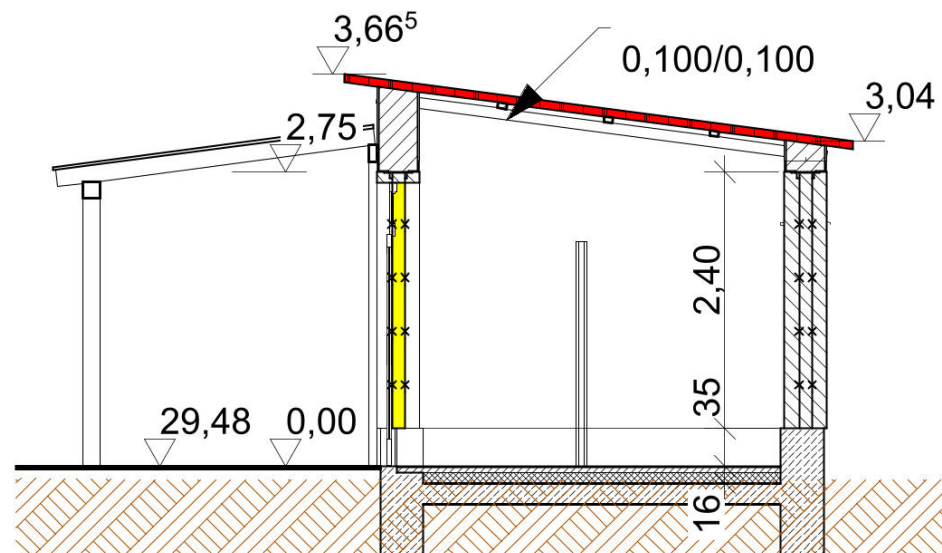
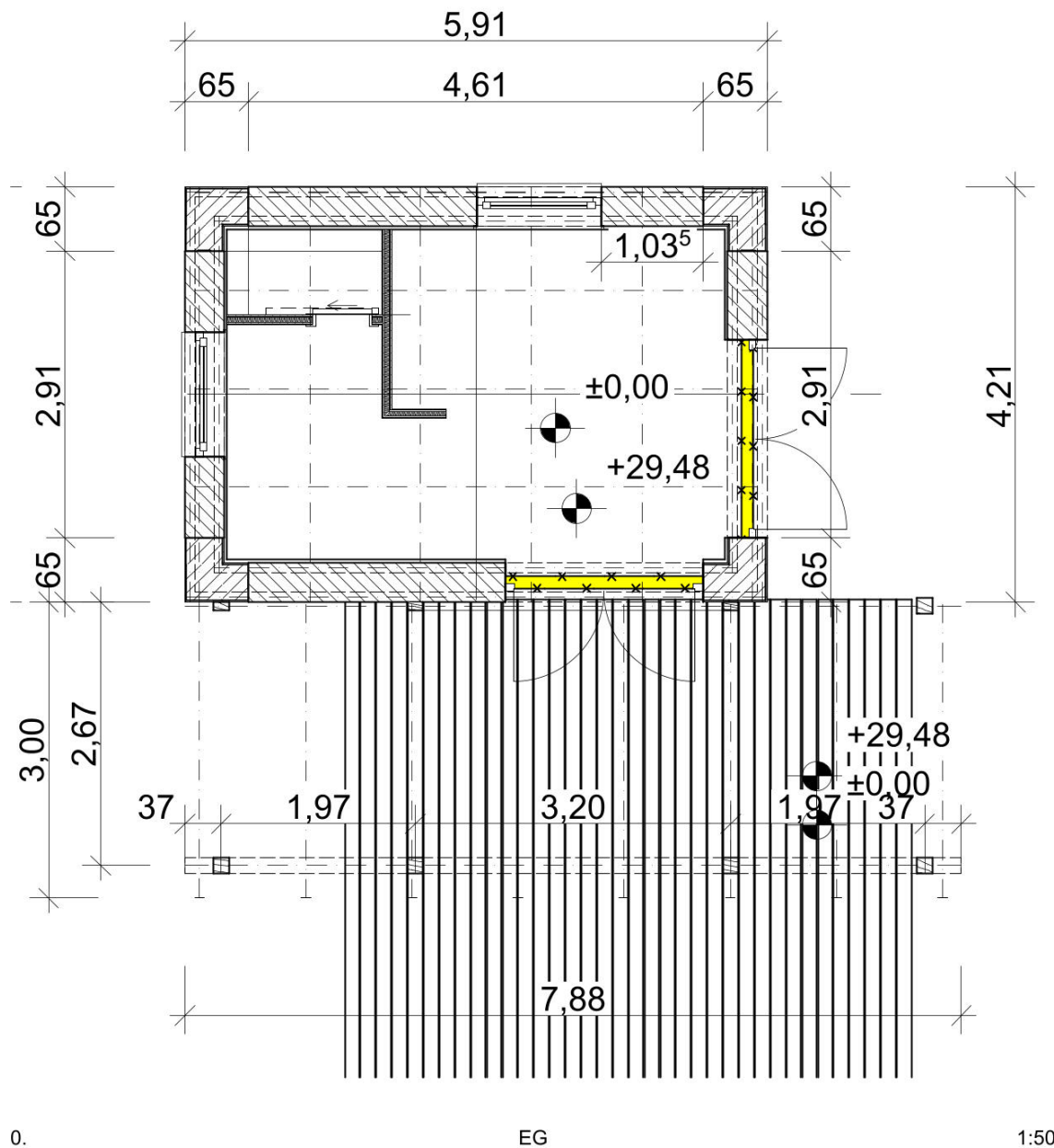
1	Antragsunterlagen (öffentlich)
2	Anhörschreiben (öffentlich)
3	ergänzende Unterlagen (öffentlich)



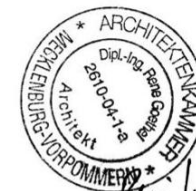
Gemarkung: Petersberg (13 0693)
Flur: 1
Flurstück: 145/6

Gemeinde: Pinnow (13 0 76 112)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Zum Petersberg





S-01 Schnitt A-A 1:50



BAUVORHABEN:

23/112 - Modernisierung Gartenhaus mit
Terrassenüberdachung
Zum Petersberg
19065 Pinnow

PLANUNG DURCH:

Gärtnerestraße 6a
19073 Wittenförden
Tel: 0163-3349861
Fax: 0385-6364933
E-Mail: Rene.Goethel@t-online.de
Web: www.BaumitArchitekt.de

A-2.1

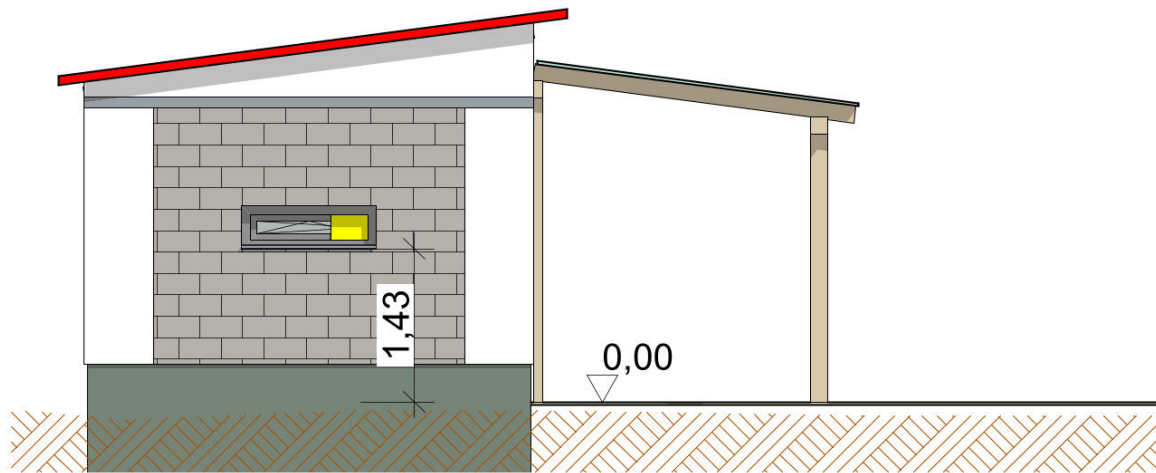
Grundriss

0., S-01 EG, Schnitt A-A

Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller:in
1:50	420 x 297 A3	04.03.24	RGO

Dateiname: 23-112_A Pinnow Zum Petersberg 23 Gartenhaus Kliefoth.pln

Pfad: /Volumes/NASGOES/NASGOES_buero/DATA/Text/Pinnow Zum Petersberg 23 Kliefoth/2023-112 Gartenhaus/00_Archicad/23-112_A Pinnow Zum Petersberg 23 Gartenhaus Kliefoth.pln



A-02

Ansicht Ost

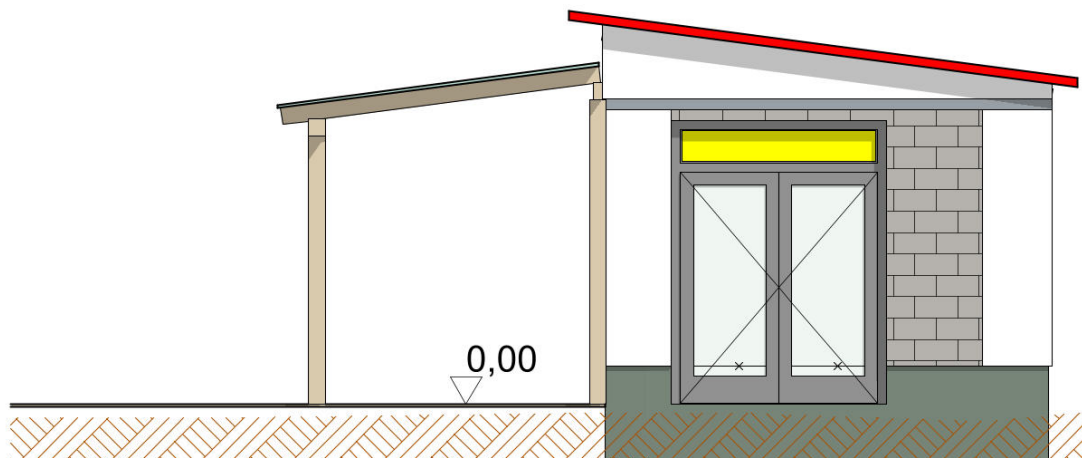
1:50



A-01

Ansicht Nord

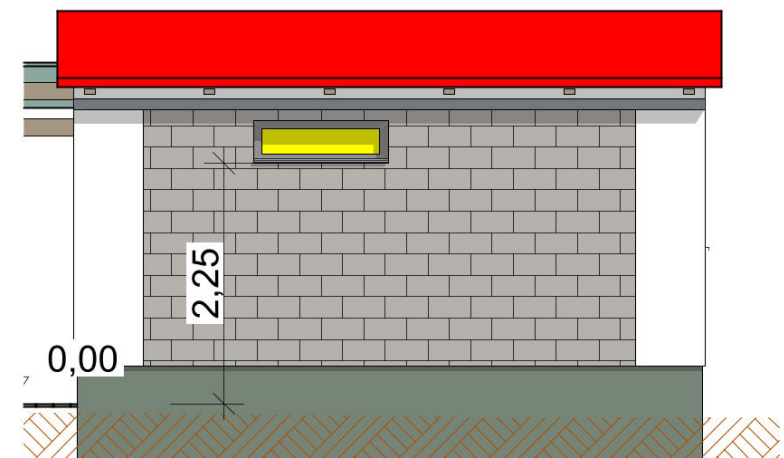
1:50



A-04

Ansicht West

1:50



A-03

Ansicht Süd



BAUVORHABEN:

23/112 - Modernisierung Gartenhaus mit
Terrassenüberdachung
Zum Petersberg
19065 Pinnow

PLANUNG DURCH:

Gärtnerestraße 6a
19073 Wittenförden
Tel: 0163-3349861
Fax: 0385-6364933
E-Mail: Rene.Goethel@t-online.de
Web: www.BaumitArchitekt.de

A-2.2

Ansichten

A-01, A-02, A-03, A-04 Ansicht Nord, Ansicht Ost, Ansicht Süd, Ansicht West

Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller:in
1:50	420 x 297 A3	04.03.24	RGO

Dateiname: 23-112_A Pinnow Zum Petersberg 23 Gartenhaus Kliefoth.pln

Pfad: /Volumes/NASGOES/NASGOES_buero/DATA/Text/Pinnow Zum Petersberg 23 Kliefoth/2023-112 Gartenhaus/00_Archicad/23-112_A Pinnow Zum Petersberg 23 Gartenhaus Kliefoth.pln

Aktenzeichen:

Bauherr:

Objekt: Zum Petersberg
19065 Pinnow
Gemarkung Petersberg, Flur 1
Flurstück 145/6

hier: Baubeschreibung Bestand

Baubeschreibung Bestand

Das Gebäude auf dem Flurstück 146/6 hat nach Sachstandsinformation vom 15.04.2015 des Landkreises LUP, untere Bauaufsicht, die Nutzung als Gartenhaus. Das Gartenhaus war bisher mit einer leichten Holzverkleidung bekleidet. Dadurch war die ursprüngliche Konstruktion nicht sichtbar.

Aufgrund der ursprünglichen Nutzung zur Errichtung des Gebäudes als Pumpenhaus besteht folgende Konstruktion:

Die Terrassenfläche umfasst die Gründungsplatte der ursprünglich außen stehenden Pumpenbehälter und Anlagenteile. Die Fläche bleibt unverändert.

Die Konstruktion des Gebäudes besteht aus Eckpfeilern aus Mauerwerk. Diese sind mit Stützen verbunden. Die daraus entstehenden Öffnungen sind mit Glasbausteinen gefüllt. Die Glasbausteine als nicht tragende Elemente sollen demontiert werden. Die Füllung der Flächen der Öffnungen soll mit Porenbeton erfolgen. Darin werden Fenster- und Türöffnungen vorgesehen.

Die Dachkonstruktion besteht aus Sparren. Darüber ist eine Deckung mit Wellasbest vorhanden. Diese Deckung soll erneuert werden. Die Neue Deckung besteht aus Bitumenbahnen auf einer Schalung. Die vorhandenen Sparren bleiben unverändert. Soweit statisch nötig werden die Sparren verstärkt.

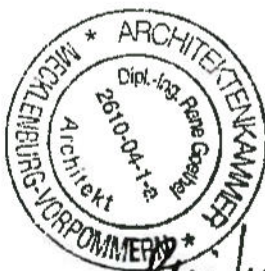
Es ist ein leichter Ausbau zur Abgrenzung eines WCs vorgesehen. Dazu wird auf der bestehenden Bodenkonstruktion ein Estrich auf Dämmlage eingebaut.

Gründung und Fundamente des Gebäudes bleiben unverändert.

Das Gebäude soll wieder mit einer leichten Fassadenkonstruktion bekleidet werden.

Es soll eine neue Terrassenüberdachung im Anschluss an das Gebäude errichtet werden. Die Konstruktion hat ein eigenes Tragwerk und eine vom Gebäude unabhängige Gründung gemäß statischer Notwendigkeit.

Aufgestellt: Pinnow, 01.12.2023



Rene Goethel

Aktenzeichen:

Bauherr:

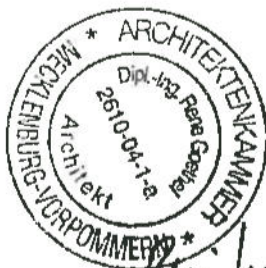
Objekt: Zum Petersberg
19065 Pinnow
Gemarkung Petersberg, Flur 1
Flurstück 145/6

hier: Ersatzpflanzung

Ersatzpflanzung

Als vereinfachte Ausgleichsvariante für Bauvorhaben im Außenbereich wird je 50 m² geplanter versiegelter Fläche die Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laubbaumes mit 16 bis 18 cm Stammumfang in Ansatz gebracht. Für die neue Terrassenüberdachung von ca. 19 m² wird 1 Baum gepflanzt.

Aufgestellt: Pinnow, 01.12.2023



René Goethe

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Jarchow

Telefon 03871 722-6310 **Fax** 03871 722-77 6310

E-Mail annette.jarchow@kreis-lup.de

Aktenzeichen
112 0105 0999 BA 231041

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 313

Datum
01.02.2024

Anhörung nach § 28 VwVfG M-V vor Ablehnung des Antrages

BAUVORHABEN

Modernisierung Gartenhaus mit Terrassenüberdachung

BAUGRUNDSTÜCK

in 19065 Pinnow, Zum Petersberg
Gemarkung: Petersberg, Flur: 1, Flurstück(e): 145/6

die Prüfung des Vorgangs hat ergeben, dass eine Ablehnung in Aussicht zu stellen ist. Das ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gründen.

Sie planen die Modernisierung Ihres Gartenhauses und die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf o. g. Grundstück.

Ihren Antragsunterlagen ist zu entnehmen, wie sich der Bestand und die Historie darstellt:

„Das Gartenhaus war bisher mit einer leichten Holzverkleidung bekleidet. Dadurch war die ursprüngliche Konstruktion nicht sichtbar.

Aufgrund der ursprünglichen Nutzung zur Errichtung des Gebäudes als Pumpenhaus besteht folgende Konstruktion:

Die Terrassenfläche umfasst die Gründungsplatte der ursprünglich außenstehenden Pumpenbehälter und Anlagenteile. Die Fläche bleibt unverändert.

Die Konstruktion des Gebäudes besteht aus Eckpfeilern aus Mauerwerk. Diese sind mit Stützen verbunden. Die daraus entstehenden Öffnungen sind mit Glasbausteinen gefüllt. Die Glasbausteine als nicht tragende Elemente sollen demontiert werden. Die Füllung der Flächen der Öffnungen soll mit Porenbeton erfolgen. Darin werden Fenster- und Türöffnungen vorgesehen.

Die Dachkonstruktion besteht aus Sparren. Darüber ist eine Deckung mit Wellasbest vorhanden. Diese Deckung soll erneuert werden. Die Neue Deckung besteht aus Bitumenbahnen auf einer Schalung. Die vorhandenen Sparren bleiben unverändert. Soweit statisch nötig werden die Sparren verstärkt.

Es ist ein leichter Ausbau zur Abgrenzung eines WCs vorgesehen. Dazu wird auf der bestehenden Bodenkonstruktion ein Estrich auf Dämmlage eingebaut.

Gründung und Fundamente des Gebäudes bleiben unverändert.

Das Gebäude soll wieder mit einer leichten Fassadenkonstruktion bekleidet werden.

Es soll eine neue Terrassenüberdachung im Anschluss an das Gebäude errichtet werden. Die Konstruktion hat ein eigenes Tragwerk und eine vom Gebäude unabhängige Gründung gemäß statischer Notwendigkeit.“

Dazu ist zunächst festzustellen, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde zu keinem Zeitpunkt eine Baugenehmigung bezüglich der Nutzungsänderung von einem Pumpenhäuschen zu einem Gartenhaus vorgelegt wurde. Per Sachstandsinformation mit Datum vom 15.04.2014 wurde zwar ein Bestandsschutz bestätigt, diese Bestätigung erscheint jedoch fraglich. Ein Bestandsschutz kann nur entfaltet werden, wenn eine bauliche Anlage zulässig und mit erteilter Genehmigung errichtet wurde, bzw. wie in diesem Fall eine Nutzungsänderung per Genehmigung erteilt wurde.

Der Bestandsschutz erstreckt sich "nicht auf Nutzungsänderungen", "die dem Gebäude einen anderen Charakter verleihen". Für den Bestandsschutz ist kennzeichnend, dass er die bauliche Anlage nur in ihrer jeweiligen Funktion deckt (vgl. etwa die Urteile vom 21. Oktober 1968 - BVerwG IV C 13.68 - (Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 75), vom 30. April 1969 - BVerwG IV C 63.68 - (Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 82) und vom 25. November 1970 - BVerwG IV C 119.68 - in BVerwGE 36, 296 (300) sowie die Beschlüsse vom 30. Juni 1969 - BVerwG IV CB 18.69 - (Buchholz 11 Art. 14 GG Nr. 100) und vom 14. Januar 1972 - BVerwG IV B 39.70 - (S. 3)). Entfällt diese Funktion, so erledigt sich damit zugleich der Bestandsschutz. Das trifft auch für eine Nutzungsänderung der hier in Rede stehenden Art zu. Es kam von der Funktion des Gebäudes als Pumpenhäuschen zu einer privaten Funktion als Gartenhaus.

Darüber hinaus kam es bereits in der Vergangenheit zu baulichen Veränderungen auf dem in Rede stehenden Grundstück.

Zum einen wurde bereits eine Terrassenüberdachung ohne Genehmigung errichtet und zum anderen wurde, wie Sie bereits in Ihren Erläuterungen vorgetragen haben, die Gründungsplatte der ursprünglich außen stehenden Pumpenbehälter und Anlagenteile zu einer Terrassenfläche umgenutzt und mit einer Holzverkleidung versehen.

Dies spricht ebenfalls für eine eindeutige Funktionsänderung des ehemaligen Pumpenhausgrundstückes.

Wie der Fotodokumentation vom 18.10.2023 zu entnehmen ist, wurde vor Antragstellung die Holzverkleidung von dem Gebäude entfernt und ein teilweiser Abriss der o.g. Glasbausteine ist ebenfalls erfolgt. Durch den Austausch der Glasbausteine ist eine wesentliche Änderung der Bausubstanz zu befürchten.

Bauplanungsrechtlich ist Ihr Vorhaben wie folgt zu beurteilen:

Das von Ihnen beantragte Vorhaben befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und auch außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB. Demzufolge ist Ihr Vorhaben nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich – zu beurteilen. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung frei zu halten.

Ausnahmsweise können im Außenbereich sog. privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und sie eine der Nummer 1 bis 9 entsprechenden Zweckbestimmung aufweisen. Zu den privilegierten Vorhaben zählen u. a. landwirtschaftliche Betriebe, Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Wärme, Vorhaben mit besonderer Anforderung an die Umgebung z. B. Wetterstationen. Die Errichtung von Gebäuden zu Freizeit- Erholungszwecken zählen regelmäßig nicht zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 BauGB privilegierten Vorhaben.

Da die Voraussetzungen zur Beurteilung als sog. privilegiertes Vorhaben hier nicht zutreffen und auch ein teilprivilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB diesseits nicht erkennbar ist, erfolgt eine Prüfung des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall auch so genannte sonstige Vorhaben zugelassen werden, soweit keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Der Begriff des öffentlichen Belangs bezieht sich auf alle öffentlichen Interessen, die im Hinblick auf das bestehende Grundstück bodenrechtlich von Bedeutung sind. Die öffentlichen Belange sind insbesondere dann beeinträchtigt, wenn das Vorhaben Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1-8 BauGB beeinträchtigt.

Gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB liegt insbesondere eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Das ist hier der Fall. Wie bereits erwähnt ist der Außenbereich von einer Bebauung frei zu halten. Nach dem Sinn und Zweck des öffentlichen Belanges der Vermeidung von Splittersiedlungen sollen zusammenhangslose und unorganische Streubebauungen verhindert werden.

Durch die Erweiterung des „Gartenhauses“ mit einer Terrassenüberdachung, kommt es zu einer Intensivierung der Nutzung des sich als leeren Raumes darstellenden Gartenhauses. Bislang handelt es sich

um einen einzigen Raum mit einem niedrig gehaltenen Ausbaustandard. Durch den Austausch der Glasbausteine mit Porenbetonsteinen, sowie der Einbau von Estrich auf Dämmlage lässt eine massive Erhöhung des Ausbaustandards befürchten. Auch die geplante Zimmeraufteilung durch den Einbau eines WC's und einer Dusche lässt die Intensivierung der Nutzung des Außenbereichsgrundstückes befürchten.

Das Vorhabengrundstück liegt ferner innerhalb der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“ in der Fassung der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ vom 12.09.2019. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 20 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist es insbesondere Verboten bauliche Anlagen wesentlich zu ändern oder zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen. Somit ist auch der öffentliche Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB berührt.

Eine Genehmigung für Ihr Vorhaben würde eine negative Vorbildwirkung auf weitere nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich ausstrahlen.

Es ist somit festzustellen, dass das ehemalige Pumpenhäuschen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften in seiner baulichen Substanz und in seiner Nutzungsart geändert wurde bzw. würde und ihm fehlt die formelle sowie materielle Legalität. Sie können sich nicht auf einen fortwirkenden Bestandsschutz für das Gebäude berufen, da der Bestandsschutz erloschen ist. Der Bestandsschutz erfasst nur das Gebäude in der baulichen Substanz und Nutzung, wie sie zu irgendeinem früheren Zeitpunkt formell oder materiell rechtmäßig waren. Veränderungen in der Substanz oder der Nutzungsart führen zum Verlust des Bestandsschutzes.

Da dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, wäre das von Ihnen beantragte Vorhaben auch nicht als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zulässig.

Ihr Vorhaben stellt subsummiert kein privilegiertes, begünstigendes oder sonstiges zulässiges Vorhaben im Außenbereich dar und ist somit abzulehnen.

Entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V erhalten Sie vor Erlass des Bescheides die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Ihre Rückäußerung erbitte ich bis zum

01.03.2024.

Erfolgt bis zum genannten Zeitpunkt keine Rückäußerung, ergeht der Bescheid nach Aktenlage.

Hinweise:

Die Anhörung kann innerhalb der oben genannten Frist in Schriftform oder im Rahmen eines vorher zu vereinbarenden persönlichen Gespräches erfolgen. Sollten Sie an einer mündlichen Anhörung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter zur Vereinbarung eines Termins.

Die Anhörung ist Bestandteil des bauaufsichtlichen Verfahrens und kein in sich selbständiger Verwaltungsakt. Sie kann deshalb nicht mit einem Rechtsbehelf angefochten werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein erfolglos geführtes Antragsverfahren nach Aufnahme der sachlichen Bearbeitung einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt nach sich zieht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Jarchow
Sachbearbeiterin Bauplanung

Dieses Dokument wurde elektronisch erzeugt und enthält daher keine Unterschrift.

Aktenzeichen:

Bauherr:

Objekt: Zum Petersberg
19065 Pinnow
Gemarkung Petersberg, Flur 1
Flurstück 145/6

hier: Ergänzung Baubeschreibung Bestand

Ergänzung Baubeschreibung Bestand

Nach beiliegenden Erklärungen wurde das ehemalige Pumpenhaus vor dem 03.10.1990 zu einem Gartenhaus umgenutzt und ist seit dem dauerhaft als solches genutzt worden. Für die Nutzung Gartenhaus besteht daher ein Bestandsschutz.

Die Intensität der Nutzung wird nicht erhöht. Wie bisher wird das Gartenhaus einen Abstellraum und einen Aufenthaltsraum haben. Es wird kein WC, Waschbecken oder Dusche mit entsprechendem Abwasseranschluss geben. Da die Eigentümer in unmittelbarer Nähe wohnen, können dort Sanitäranlagen genutzt werden.

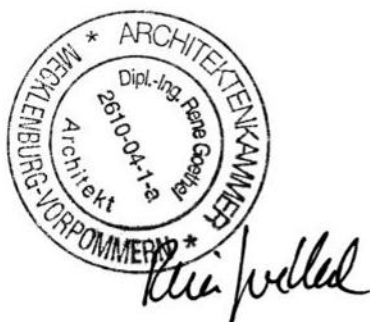
Die Wandbereiche mit Fenstern und Türen, die durch leichtes Mauerwerk ersetzt werden sollen, sind zuvor nichttragende und nichtaussteifende Glasbausteine. Die Maßnahme entspricht den verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 61 LBauO.

Die Terrassenüberdachung mit einer Tiefe von bis zu 3 m und einer Fläche von bis zu 30 m² entspricht den verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 61 LBauO.

Eine neue Außenwandbekleidung als vorgehängte Fassade entspricht den verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 61 LBauO. Sie ist für eine bessere Lesbarkeit der Pläne nicht dargestellt.

Die Erneuerung der Bedachung (Wellasbest) entspricht den verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 61 LBauO. Tragende Bauteile (Sparren) bleiben erhalten. Sie werden nur nach statischen Anforderungen der neuen Bedachung ergänzt/verstärkt.

Aufgestellt: Pinnow, 04.03.2024



Ich war als Betriebsschlosser viele Jahre in der LPG tätig. Teil meiner Aufgaben war die Wartung und Pflege der Pumpenanlage im Bereich Binnensee, am Ende vom Petersberg (Flurstück 145/6) nur einige Meter von meinem Eltern- und noch heutigem Wohnhaus entfernt. Der Betrieb der Pumpenanlage wurde noch vor der Wende im Rahmen der LPG-Abwicklung eingestellt. Meine Arbeit musste ich von einem auf den anderen Tag einstellen.
Das Haus und die Bodenplatte für die Kessel sind stehen geblieben und wurden wieder von den Eigentümern als Garten genutzt.

Pinnow, 27.02.2024

Pinnow, 26.02.2024

Gartengrundstück Pinnow, Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flurstück 145/6

Ihre Anfrage vom 22.02.2024

Ich bin seit 1985 Bürger der Gemeinde Pinnow.

Auf Ihre Frage hin, welche Nutzung in welchem Zeitraum auf dem Grundstück mit der Flurnummer 145/6 stattgefunden hat, möchte ich Ihnen wie folgt antworten.

Meiner Kenntnis nach befand sich das Grundstück immer in privater Nutzung, war jedoch an die örtlichen LPG für den Betrieb einer Pumpenanlage verpachtet. Die Nutzung der Pumpenanlage wurde noch vor der Wende eingestellt und die Pumpenanlage wurde durch die Liquidatoren der LPG noch vor der Wende zurückgebaut und veräußert.

In meinen Funktionen als Vorsitzender des Bauausschusses der Gemeinde Pinnow und langjähriger Bürgermeister kann ich bestätigen, dass während meiner Dienstzeit das betreffende Gebäude und Grundstück ohne Unterbrechung als Gartenhaus und Erholungsgrundstück genutzt wurde

Mit freundlichen Grüßen